

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Nutzung des Friedhofs „RuheForst Bell am Laacher See“ in der Ortsgemeinde Bell

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), des Landesgebührengesetzes (LGebG) und des § 15 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bell in der jeweils gültigen Fassung, für den „RuheForst Bell am Laacher See“, hat der Gemeinderat Bell in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des **RuheForst Bell am Laacher See** in der Ortsgemeinde Bell und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Friedhofssatzung des „**RuheForst Bell am Laacher See**“ Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtige im Sinne dieser Satzung sind:

- 1) Bei Erstbestattungen die Personen, die vertraglich bzw. nach bürgerlichem Recht die Beisetzungskosten zu tragen haben oder nach § 26 Bestattungsgesetz für die Beisetzung verantwortlich sind.
- 2) Wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- 3) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Gebühren

A) Allgemeines

- 1) Die Gebühren richten sich nach Bewertung des Biotopes und der Bestimmung der Beisetzungsstelle.
- 2) Bewertungskriterien sind u.a. die Lage der Ruhestätte und die direkten und angrenzenden Naturelemente.
- 3) Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung u.a. als Einzel-, Familien- oder GemeinschaftsBiotop.

B) Gebührenhöhe

1) GemeinschaftsBiotop: mit bis zu 18 Beisetzungsstellen

Wertungsstufe I	
Gebühr pro Beisetzungsstelle	600 EUR
Wertungsstufe II	
Gebühr pro Beisetzungsstelle	950 EUR
Wertungsstufe III	
Gebühr pro Beisetzungsstelle	1.200 EUR
Wertungsstufe IV	
Gebühr pro Beisetzungsstelle	1.600 EUR

2) Familien- oder FreundschaftsBiotop: mit bis zu 12 Beisetzungsstellen	
Wertungsstufe I	3.400 EUR
Wertungsstufe II	4.100 EUR
Wertungsstufe III	4.700 EUR
Wertungsstufe IV	6.200 EUR

3) RegenbogenBiotop ohne Gebühr

C) Beisetzungsgebühr:

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird eine Gebühr von 350,00 EUR je Urnenbeisetzung erhoben (Mo. – Fr.).

D) Zusatzleistungen für die Beisetzung:

Für die Beisetzung an einem Samstag wird zusätzlich zur regulären Beisetzungsgebühr ein Zuschlag von 95,00 EUR je Urnenbeisetzung erhoben.

§ 4

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung des „**RuheForst Bell am Laacher See**“, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
- 2) Die Gebührenpflicht wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bell, den 00.00.2022

Stefan Zepp
Ortsbürgermeister

(Dienstsiegel)